

Anlage zur Ausschreibung

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB-B)

Die nachfolgenden Angaben sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Sie werden Bestandteil des Bauvertrages.

Die nachfolgenden §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß VOB/B.

1. Vertragsart, Vergütung (§ 2):

- 1.1 Es ist geplant, einen Einheitspreisvertrag abzuschließen. Die Leistungen des AN werden nach den vertraglichen Einheitspreisen vergütet. Sofern ein Preisnachlass vereinbart wird, gilt dieser auch für etwaige Zusatzvergütungen nach § 2 VOB/B.
- 1.2 Im beiderseitigen Einvernehmen kann, ggf. für Teilleistungen, nach Prüfung der Mengenangaben des Leistungsverzeichnisses durch den AN, ein Pauschalpreis vereinbart werden.
- 1.3 Sofern der Auftragnehmer nach § 13b UstG verpflichtet ist, die Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abzurechnen, versteht sich der vereinbarte Preis zuzüglich Umsatzsteuer; andernfalls bleibt es bei der Nettovergütung.

2. Ausführungsfristen (§ 5):

- 2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

X am **26.11.2026 (Montage Zargen Innentüren)**

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Nr. 2 Satz 2); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

- 2.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

X am **16.04.2027 (Montage Türblätter)**

innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausf.-Beginn

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

- 2.3.1 Folgende Einzelfristen werden Vertragsfristen:

Montage Zargen Innentüren bis 01.12.2026

.....

- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Bauvertrag Ausführungs- oder Einzelfristen zu konkretisieren oder datumsmäßig festzulegen.

3. Vertragsstrafen (§ 11): Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 3.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

..... €

X **0,2** v.H. des Endbetrages der Abrechnungssumme je Tag Verzug

- 3.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

.....

- 3.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

4. Gewährleistungsfrist, Mängelansprüche (§ 13):

Abweichend von § 13 VOB/B vereinbaren die Parteien eine Gewährleistungsfrist von **5** Jahren ab Abnahme für alle Leistungen.

5. Sicherheitsleistung (§ 17):

- 5.1 Von den Abschlagsrechnungen des AN werden jeweils 10 % des Rechnungsbetrages als Sicherheitseinbehalt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einbehalten.
- 5.2 Einbehalte kann der AN durch Bürgschaft/en ablösen, die den Anforderungen des § 17 VOB/B entsprechen müssen.
- 5.3 Ein Anspruch des AN auf Einzahlung des Sicherheitseinbehaltes auf ein Sperrkonto besteht nicht.
- 5.4 Eine Gewährleistungssicherheit ist frühestens mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B.
- 5.5 Die Gewährleistungssicherheit i. H. v. **5 %** der Abrechnungssumme wird fällig ab einem Auftragsvolumen von netto 300.000 €. Bei einem Auftragsvolumen von unter 300.000 € netto wird auf die Sicherheitsleistung verzichtet.

6. Baustelleneinrichtung (§4 Nr. 4), Baustrom, Bauwasser, Bauschuttbeseitigung u.a.:

- 6.1 Kosten für Baustelleneinrichtung, die der AN für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen benötigt, sind - sofern sie nicht in gesonderten Positionen des LV ausgewiesen sind- grundsätzlich in die Einheitspreise einzurechnen.
- 6.2 Vorhandene Einrichtungen wie notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle oder Zufahrtswege sowie Baustelleneinrichtungen die ggf. vom Auftraggeber veranlasst werden und die den übrigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Fassadengerüst, Miet-WC, Bauzaun, Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser o.ä., werden im LV unter „Angaben zur Baustellensituation“ ausdrücklich aufgeführt.

6.3 Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser

☒ werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt

werden durch Messungen ermittelt und vom AG verauslagt. Die Kosten werden auf die beteiligten Unternehmen anteilig umgelegt mit einem pauschalen Abzug von **0,00** % von der Netto-Abrechnungssumme.

- 6.4 Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts zu zählen ist, selbsttätig vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der AG diese Aufgabe übernehmen. Dadurch entstehende Kosten sind vom AN zu tragen.

Sollte eine genaue Kostenaufschlüsselung nicht möglich sein, erfolgt die Aufschlüsselung im Verhältnis der Nettoabrechnungssumme des AN zur gesamten Nettobausumme des AG.

Dem AN steht es frei, nachzuweisen, dass der auf ihn entfallende und umzulegende Kostenanteil geringer ist.

Der AG hat das Recht, die vorgenannten Kosten von der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

7. Versicherungen, Sonstige Vereinbarungen:

Eine Bauwesen- bzw. Bauleistungsversicherung

wird seitens des AG nicht abgeschlossen

ist vom AN abzuschließen und nachzuweisen

- ☒ wird seitens des AG abgeschlossen. Sie deckt die vom AN zu erbringende Leistungen mit ab. Die vom AG zu zahlende Versicherungsprämie wird auf die beteiligten Unternehmen anteilig nicht umgelegt.

Kenntnisnahme:

Ort, Datum

Bieter